

# Der Prozeß Rosenbaum vor Zürcher Obergericht

a. Die Anklagebehörde, vertreten durch Herrn Staatsanwalt Dr. Eugster, stellte ihre Anträge wie folgt:

Dr. Rosenbaum vier Monate Gefängnis (ohne Anrechnung der Untersuchungshaft) und 10,000 Franken Buße. — Max Brunner einen Monat Gefängnis und 300 Franken Buße. In beiden Fällen lehnte sie die Rechtswohltat der bedingten Verurteilung ab.

In der

## Würdigung des Tatbestandes

führte der Staatsanwalt unter anderm folgenden aus:

Im Wesentlichen kann er sich dem Urteil der Vorinstanz anschließen, nur in einzelnen Punkten weicht er von ihr ab, zum Beispiel darin, daß der Staatsanwalt den Tatbestand der strafbaren Handlung bezüglich des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1936 (Spanierbeschuß) im Gegensatz zum Bezirksgericht auch dann als vollendet betrachtet wissen möchte, wenn er im Ausland erwirkt wurde. Denn dieser Beschluß ist zustande gekommen, um die Grundsätze der Neutralität aufrecht zu erhalten, wobei festzuhalten ist, daß diese von einem Schweizer in der Schweiz oder im Ausland verletzt werden kann, oder aber auch von einem Ausländer, der sich in der Schweiz aufhält. Strafbar ist nicht nur das, was in der Schweiz geschieht, sondern alles, was dieser Bestimmung gemäß neutralitätswidrig ist.

Der Kernpunkt der heutigen Auseinandersetzung ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1936, wobei hervorgehoben wird, daß die Vorinstanz diese Verfassungsmäßigkeit anerkannt hat, während sie von der Gegenpartei bestritten wird. Sie spricht dem Bundesrat überhaupt das Recht ab, derartige Beschlüsse zu fassen.

Als im Juni vorigen Jahres der Konflikt in Spanien ausbrach, platzten in der Schweiz die Meinungen aufeinander, und es mußte eingegriffen werden, um die Diskussion nicht überhandnehmen und um nicht das eigene Land in diese Wirren hineinziehen zu lassen.

Die damalige Situation hat unmittelbare Maßnahmen verlangt. Dazu nun aber die ganze Bundesversammlung einzuberufen, wäre praktisch unmöglich gewesen. Auch war es unmöglich, den ganzen Gesetzgebungsapparat wegen dieser einen Sache in Bewegung zu setzen, abgesehen davon, daß man dann vielleicht in einem halben Jahre dazu gekommen wäre, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und niemand ahnen konnte, ob alsdann der spanische Konflikt überhaupt noch bestehen würde.

Die rechtlichen tatsächlichen Grundlagen für Notverordnungen bestehen. Daher ist auch diese Bundesratsverordnung als rechtsverbindlich zu betrachten.

## Ueber einige Nebenpunkte

gab die Anklage ebenfalls Auskunft. Sie beantragt Einziehung der Konti Rosenbaum und des Kontos Spina und der Anzahlung, die der Werkzeugmaschinenfabrik in Oerlikon gemacht wurde.

Die Konti Rosenbaum waren dazu bestimmt, die Feindseligkeiten in Spanien auf der einen Seite zu begünstigen und zu unterstützen. Das Geld für das Depot bei der Werkzeugfabrik Oerlikon ist aus dem Ausland gekommen und war zur Anschaffung von Waffen bestimmt. Es war eine Anzahlung, die erfolgte, bevor der Vertrag abgeschlossen war; eine Gegenleistung seitens der Werkzeugfabrik ist also nicht erfolgt. Auch wenn man das Depot für ein eventuelles Reugeld gemacht haben sollte, fehlt zu dessen Inkrafttreten jede Voraussetzung; denn ein Rücktritt vom Vertrag liegt nicht vor. Außerdem aber müßte es ein Rücktritt ohne berechtigten Grund sein. Wesentlich aber ist, daß die Grundlage dieses Geschäfts ein rechtswidriger Zweck gewesen ist. All das, was hier geschehen ist, waren nur Teilhandlungen eines verbrecherischen Delikts, so daß die Fabrik keinen Anspruch daraus ableiten kann.

In Bezug auf das Konto Spina führte die Anklage aus, daß im Sinne des ganzen Geistes des Bundesratsbeschlusses dieses Geld dadurch unschädlich gemacht werden müsse, daß es eingezogen werde.

## Ueber das Strafmaß

äußerte sich die Anklage wie folgt:

Ueber Spina wurde von der Vorinstanz gesagt, er müßte, wenn er hier stünde, mit dem möglichen Maximum bestraft werden. Somit ist eine Buße von 10,000 Franken gegenüber Rosenbaum wohl gerechtfertigt. Ueber seine Gewinne habe der Angeklagte keine Auskunft gegeben. Auch seine Bücher geben darüber keinen Aufschluß. Es wurden Millionen umzusetzen versucht. Wir wissen aus der Zusammenstellung, welche Beträge nachweisbar im Oktober durch seine Hände gingen und wir wissen auch, daß die Beteiligten sich darüber klar waren, daß es sich um unerlaubte Handlungen handelte. Der Angeklagte hat das Risiko einer eventuellen Bestrafung auf sich genommen und wird sich dafür gut bezahlt gemacht haben. In einem andern Punkte schlägt die Waage zu Ungunsten Rosenbaums, des Angeklagten, aus: Er ist Schweizerbürger, ist Zürcher Rechtsanwalt, ein Gehilfe der Rechtsfindung im Sinne des Gesetzes.

Er war bereits wiederholt im Dienste der Eidgenossenschaft und des Kantons tätig, ist ein gewandter Kriminalist, der die Bedeutung seiner Tat wohl zu würdigen weiß. Er kann also nicht milder behandelt werden als der hergelaufene Ausländer.

Von der Untersuchungshaft soll nichts angerechnet werden; denn der Angeklagte habe, wie der Staatsanwalt ausführt, die Untersuchung in jeder denkbaren Weise erschwert, er habe nie gesagt, welche Beträge er bekommen habe und einschlägige Akten offenbar beseitigt.

Den Angeklagten Brunner nennt die Anklage nur das Werkzeug anderer, einen Menschen mit weniger Verantwortungsbewußtsein als Rosenbaum. Er hat gefährliche Aktionen unternommen müssen. Ein Monat Gefängnis scheint dem Ankläger milde, die Buße aber möchte er auf 300 Franken angesetzt wissen. Ueber die Frage, ob die bedingte Verurteilung zu gewähren sei, meint der Staatsanwalt, es müsse eine Sühne da sein, die wirklich davor abhalte, derartige Unternehmungen zu lanzenieren und sich daran zu beteiligen. Das aber kann nur die Freiheitsstrafe sein. Weder Notlage, noch Verführung komme als Milderungsgrund in Frage. Es müsse alle Strenge angewendet werden in einer Weise, die ähnliche Versuche abhalte.

Rosenbaum hätte sich, obwohl er in einer Strafanzeige, die dieser Sache vorausging, unschuldig war, sagen müssen, daß jetzt aber alles sauber sein müsse. Statt dessen hat er diese Sache weiter geführt, von der er genau wußte, daß sie strafbar war. Der

## Verteidiger Dr. Max Eberli

plädierte für seinen Mandanten (Rosenbaum) auf Freisprechung, eventuell auf milde Bestrafung. In bezug auf die Beschlagnahme der Konti Spina und Werkzeugfabrik Oerlikon müsse er ablehnen, Stellung zu nehmen, da diese Vorschläge heute neu aufgetaucht seien und er weder Mandat noch Vollmacht habe, in dieser Sache irgend etwas zu tun.

Seine geistreichen Auseinandersetzungen begannen damit, daß er erklärte, wenn der Staatsanwalt mit dem erstinstanzlichen Urteil so zufrieden sei, so müsse er sich davon distanzieren. Er führt eine Reihe von Zitaten von schweizerischen Autoritäten des Strafrechts an, die alle die Kompetenz des Bundesrates zum Erlaß von Notverordnungen mehr oder weniger klar verneinen. So führt Giacometti unter anderem aus, daß das selbständige Rechtsverordnungsrecht des Bundesrates zur Folge habe, daß im Bunde zwei selbständige Rechtskompetenzen bestehen. Das Notrecht wird von zwei Bundesinstanzen (Bundesrat und Bundesversammlung) unabhängig voneinander in Anspruch genommen. Er weist ferner darauf hin, daß sogar der Auditor eines Divisionsgerichts sich der Meinung angeschlossen habe, daß mindestens zu prüfen sei, ob die Spanien-Verordnung des Bundesrats zu Recht bestehe oder nicht.

Zur Zeit der Polenaufstände z. B. habe man in der Schweiz überall für die Polen gesammelt. Die Polen wurden unterstützt, ja man habe sogar in aller Öffentlichkeit den Ankauf und die Lieferung von Waffen betrieben. Und kein Geringerer als der Zürcher Staatsschreiber Gottfried Keller habe sich ganz offen und ohne jede Hemmung auf Seite der unterdrückten Polen gestellt und sei dafür nicht unter Anklage gestellt worden.

Der fragliche Bundesratsbeschluß aber könne neben unserer Verfassung kaum bestehen.

Für den Fall, daß das Gericht seiner Auffassung nicht folgen sollte, müsse er sich für diesen eventuellen Fall mit dem Urteil der Vorinstanz befassen. Die Freiheitsstrafe sei hart, aber er wolle sich damit nicht näher beschäftigen. Vor allem wendet er sich dagegen, daß in diesem ersten Falle, der zur Aburteilung kommt, das Höchstmaß an Strafe und Buße ausgesprochen wurde. Ueber die

## Motive des Angeklagten

verbreitete sich der Verteidiger in längerer, ebenso geschickter wie sympathischer Ausführung. Wenn die Vorinstanz betonte, es sei dem Angeklagten offenbar nicht um ideale, sondern um materielle Dinge gegangen, so müsse dazu gesagt werden: Natürlich hat der Angeklagte nicht daran gedacht, das Mandat unentgeltlich zu übernehmen. Aber es war ihm ein Herzensbedürfnis, dieses Mandat anzunehmen. Er ist ein Demokrat und hat seine Weltanschauung. Er ist auch Jude, und als solchem war ihm alles sympathisch, was antinationalsozialistisch war. Es wäre eine Verleumdung, wenn man sagen wollte, er hätte sich auch der andern Partei zur Verfügung gestellt, wenn sie sich an ihn gewandt hätte.

Und nun die Frage: Was hat er verdient? Es sind diese 1700 Dollar, die in den Akten ausgewiesen sind — weiter nichts. Die ganze Korrespondenz mit den Banken ist rekonstruiert worden. Kein Franken, der nicht ausgewiesen wird. Es ist eine Kühne, durch nichts belegte Behauptung, wenn das Gegenteil verbreitet wird.

Er ist Jude, hat seine Stellung in der Schweiz als Gaststellung betrachtet. Er hat seine Steuern bezahlt, hat über 800 Tage Mi-

litärdienst geleistet und hat seine Stellung als Staatsangestellter in Bern und Zürich zur Zufriedenheit der Behörden erfüllt. Er ist mutig, vielleicht zu mutig für die Interessen seiner Klienten eingetreten. Er war ein vorbildlicher Arbeitgeber und hat eine Reihe junger Juristen herangebildet, die heute ihre Pflicht erfüllen. Er hat geholfen, wo Not war. Er war ein großzügiger Mensch, hat vielleicht nicht immer in den Rahmen unseres Landes so ganz hineingepaßt. Er selbst machte immer einen gewissen Unterschied zwischen uns alteingesessenen Schweizern und sich selber. In der Untersuchung mußte er zurückhaltend sein, weil er andere schädigen konnte. Diese Anständigkeit darf man ihm nicht als Renitenz auslegen. Die Untersuchungshaft sollte daher angerechnet werden. Es sind Verzögerungen eingetreten, die nicht seine Schuld waren.

Nach der Ueberzeugung der Verteidigung muß die bedingte Verurteilung angewendet werden. Die Bedingungen dazu sind erfüllt. Es wäre geradezu eine Rechtsbeugung, wenn man hier die bedingte Verurteilung versagen wollte.

In bezug auf die von der Anklage beantragte Beschlagnahme der Konti Rosenbaum macht die Verteidigung Ausführungen, die dahin gehen, daß die herangezogenen Artikel von allem möglichen sprechen, nicht aber von Geld oder gar von Bankkonti, die beschlagnahmt werden können. Außerdem gibt es ein Bankkonto Rosenbaum, von dem feststeht, daß Rosenbaum nur dessen Treuhänder ist. Er kann also nicht darüber verfügen, sondern hat im Rahmen der Weisungen zu handeln, die ihm erteilt werden.

Die Verteidigung des zweiten Angeklagten Max Brunner, übernimmt Dr. G. Corrodi, der auf Freisprechung plädiert, eventuell auf milde Bestrafung unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Er stellt sich auf den Standpunkt, daß nur die Handlungen zu beurteilen sind, die auf schweizerischem Boden begangen wurden. Der Angeklagte hat

sogenannte Kurierdienste geleistet und ist mit Rosenbaum erst später zusammengekommen. Er reiste nach Paris zur Verwertung von Verfahren, die in seinem Besitze waren. Auch hat er einen Waffentransport begleitet. Spina schickte Brunner nach Zürich. Dort sei sein Rechtsvertreter. Er übergab ihm ein Paket, von dem B. nicht wußte, was es enthielt. Als aber bei der Abfahrt Spina zu ihm sagte: «Jetzt sind Sie ein reicher Mann», da wurde B. neugierig und öffnete das Paket noch während der Reise, wobei sich herausstellte, daß es mit dicken Bündeln von Banknoten vollgestopft war. Diese Beträge sind aber nicht für den Handel in der Schweiz verwendet worden. Das ganze Geschäft berührte die Schweiz überhaupt nicht. In allen litauischen Zeitungen konnte man lesen, daß man sich darüber gewundert hat, daß die Gelder nicht mit den Beträgen übereinstimmten, die der litauische Staat für seine Lieferungen erhalten hat.

Die Differenz ist nicht beim Angeklagten Rosenbaum geblieben. In Litauen besteht die Vermutung, daß Mittelmänner ihre Provisionen bezogen haben. Die Ueberweisung per Bank konnte nicht stattfinden, weil die Mittelmänner dabei ans Tageslicht gekommen wären.

Bestrafen könnte man Brunner nur dann, wenn er gewußt hätte, daß diese Geldsendungen im Zusammenhang mit unerlaubten Tätigkeiten standen. Dieses ganze Waffengeschäft Litauen-Spanien geht uns nichts an.

In der Folge hat Brunner noch ein paar mal Briefe befördert. Ueber die letzte Reise, die ihm so schwer angekreidet wird, ist folgendes zu sagen: Er erhielt Auftrag von Paris, dorthin zu kommen. Dort wurde ihm der Vorschlag gemacht, wieder einen Transport zu begleiten. Brunner lehnte ab, weil er inzwischen erfahren hatte, daß er damit an unerlaubten Handlungen teilgenommen hätte. Das war alles, was er damals in Paris getan hat.

Nach mehr als dreistündiger Verhandlung wurde die Urteilsberatung auf einen späteren Termin verschoben.

## Markguthaben zu kaufen gesucht.

### Eine Aktion der Bundespolizei gegen ausländische Spitzel.

Schon seit einiger Zeit machen sich gewisse Elemente in der Schweiz bemerkbar, die versuchen, zu Händen ausländischer Devisenstellen unangemeldete Kapitalien oder Werttitel festzustellen. Es wird dies vielfach in der Weise eingeleitet, daß in den Zeitungen Inserate erlassen werden, wonach Markguthaben in der Schweiz zu kaufen gesucht werden oder Liegenschaftsabtäusche vermittelt werden sollten. Durch diese Machenschaften sind bereits verschiedene Personen erheblich geschädigt worden.

Die Bundesanwaltschaft führt zur genaueren Abklärung des Sachverhaltes eine Untersuchung. In den letzten Tagen hat nun die Bundespolizei in Verbindung mit den kantonalen Polizeibehörden in verschiedenen Orten zahlreiche Hausdurchsuchungen und auch verschiedene Verhaftungen vorgenommen. Gegenwärtig wird das umfangreiche beschlagnahmte Material gesichtet und die beteiligten Personen einvernommen. Weitere Einzelheiten können zurzeit nicht mitgeteilt werden.

## Ein verkannter Wohltäter.

Vor den Schranken des Luzerner Kriminalgerichtes stand ein Mann, der sich, von der Wahrheit dessen, was er sagte, überzeugt, als Wohltäter der Menschheit aufspielte. Dabei hatte er mehr als zehn Personen durch seine Schwindeleien geschädigt. Für den Aufbau einer «Volkskassenversicherung» hat er ernsthafte und zuverlässige Personen gesucht, die er als Einziger und Vertreter engagieren wollte. Dabei nahm er ihnen jeweils zuerst 15 Franken als Depot ab — angeblich für die ersten Materiallieferungen. Er hat aber auch noch andere Schwindeleien begangen. Außerdem hat er in einem Restaurant aus einem unverschlossenen Buffettisch das Portemonnaie einer Servertochter mit 270 Franken Inhalt gestohlen.

Er wurde zu sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.

## Ein Blinder vor Gericht.

Am 24. Februar um 16 Uhr ereignete sich in Birmensdorf (Zürich) beim Sprengen in einem Wassergraben eine Explosion, bei der ein 53jähriger Landwirt und ein zehnjähriger Knabe das Augenlicht verloren. Der sehr gut beleumdete, völlig erblindete Landwirt erschien nun vor dem Bezirksgericht Zürich, um sich wegen fahrlässiger Körperverletzung zu verantworten. Der Angeklagte, der die Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1936 betreffend die Verhütung von Unfällen bei Sprengarbeiten nicht kannte, hatte eine viel zu kurze Zünd-

schnur gebraucht und sich beim Anzünden nicht vergewissert, ob keine Personen in der Nähe seien. Er selbst hatte, nachdem im Glauben, die Zündschnur brenne nicht, vor der vorgeschriebenen Wartezeit von einer Viertelstunde die Schnur ein zweites Mal angezündet und damit die Explosion verursacht. Der Knabe, der auf einem Auge noch etwas sieht (ein Zwölftel der normalen Sehkraft), hatte sich in der Nähe des Sprengortes aufgehalten, obwohl er von zwei Männern ermahnt worden war, fortzugehen. — Das Gericht verurteilte den Landwirt zu einer Buße von 500 Franken, bedingt erlassen.

## 4,85 Franken = fünf Monate Gefängnis.

Eine harte Strafe. Und doch nicht gar so schlimm; denn der Täter ist darüber gar nicht so unglücklich. Er hat sich überhaupt nichts weiter gewünscht, als ein Dach über dem Kopf und jeden Tag zu essen. Und dafür ist nun für fünf Monate gesorgt. Es ist wieder einmal einer jener hoffnungslosen Fälle, für die wir heute kaum eine erträgliche Lösung finden. Wir können nur strafen und wieder strafen. Menschen wie diesem aber müßte man auf irgend eine Art helfen können.

17 Vorstrafen, 4½ Jahre Versorgungsanstalten, nichts als Strafen wohin man schaut. Als er zum letzten Mal entlassen wurde, ging er schnurstracks an eine neue Tat: Er machte einen Einbruch in die Tribünenwirtschaft eines Fußballklubs und stahl, um sich den Durst zu löschen, vier Flaschen Bier und eine Flasche Mineralwasser und ließ noch vier leere Flaschen mitlaufen. Wert: 4.85 Franken. Und dafür nun fünf Monate Gefängnis — aber immerhin: Ein Dach über dem Kopf und etwas zu essen.

## Ein fetter Junge.

Die Basler Kriminalpolizei hat nach längeren Beobachtungen und Ermittlungen dieser Tage einen von den Strafverfolgungsbehörden einer ganzen Anzahl Schweizerkantone steckbrieflich gesuchten, gefährlichen Einbrecher vor einem Hause verhaftet, in dem er sich verschiedentlich bei einem Ehepaar aufgehalten hatte und dieses eben wieder aufsuchen wollte. Der Verhaftung ging ein außerordentlich heftiger Kampf zwischen ihm und einigen Detektiven voraus. Die Durchsuchung des Zimmers des Einbrechers förderte eine Pistole und anderes Material zu Tage, das auf die Beteiligung des Burschen an verschiedenen größeren Einbrüchen in Basel, Zürich und anderen Orten schließen läßt. Es handelt sich um einen 28 Jahre alten Schreiner namens Alfred Hermann, einen gebürtigen Württemberger, der des Landes verwiesen ist. Das betreffende Ehepaar wurde wegen Hehlerei in Haft genommen.